

Was Du in der Schweiz anbieten darfst

Ein Leitfaden für Absolventinnen in der Schweiz. Mit dem, was national gilt, dem was kantonal verschieden ist, und konkreten Alternativen für alles, was heikel ist.

Das Wichtigste in einem Satz

In der Schweiz gibt es keine Gewerbeordnung. Unterricht und Beratung sind frei. Aber sobald Deine Arbeit nach Behandlung aussieht, greift das Gesundheitsgesetz Deines Kantons, und das ist von Kanton zu Kanton verschieden. Ein einziges Wort entscheidet dabei über sehr viel:

Therapie

.

Der große Unterschied zu Deutschland und Österreich

Es gibt in der Schweiz kein Gewerbe, das Du anmelden musst, und keinen Befähigungsnachweis für Beratung. Es gilt die Wirtschaftsfreiheit nach Art. 27 der Bundesverfassung.

Geregelt wird stattdessen an zwei Stellen: national bei den Psychologieberufen, und **kantonal** überall dort, wo jemand Krankheiten oder gesundheitliche Störungen vorbeugt, feststellt oder behandelt. Deshalb kann dieselbe Tätigkeit im Thurgau bewilligungspflichtig und im Nachbarkanton frei sein.

Deine drei Rahmen

Rahmen 1: Unterricht, Kurse, Vorträge

IN DER GANZEN SCHWEIZ FREI

Keine Bewilligung, keine Anmeldung, in keinem Kanton

Elternabende, Elternkurse, Webinare, Workshops für Kinder, Vorträge in Schulen, Online-Kurse: Bildungsangebote sind nirgends bewilligungspflichtig.

Für den Start ist das der einfachste und sicherste Weg, und er funktioniert in allen 26 Kantonen gleich.

Rahmen 2: Beratung und Begleitung

FREI, ABER KANTONAL ZU PRÜFEN

Selbstständigkeit anmelden bei der AHV-Ausgleichskasse · Mehrwertsteuer erst ab 100'000 Franken Umsatz

Lernberatung, Lernbegleitung und Coaching sind keine geregelten Berufe. Du meldest Dich bei der Ausgleichskasse als selbstständigerwerbend an, das war der formale Teil.

Aufpassen musst Du bei den Körpermethoden. Ob kinesiologische Arbeit bei Dir bewilligungsfrei ist, hängt vom Kanton ab, dazu gleich mehr.

Rahmen 3: Behandlung und Psychologieberufe

BEWILLIGUNG ERFORDERLICH

Kantonale Gesundheitsgesetze · Psychologieberufegesetz (PsyG) des Bundes

Das Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau formuliert es beispielhaft: Eine Bewilligung braucht, wer Krankheiten, Verletzungen, sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Störungen der physischen oder psychischen Gesundheit vorbeugt, feststellt oder behandelt.

Beachte das Wort **vorbeugt**. Es ist weiter gefasst, als man denkt, wer Prävention von Störungen verspricht, ist bereits im Anwendungsbereich. National geschützt sind zusätzlich die Titel Psychologin und Psychotherapeutin nach dem Psychologieberufegesetz.

Die Kantonsfrage: Kinesiologie

Hier musst Du für Deinen eigenen Kanton nachschauen, denn die Lage ist wirklich unterschiedlich. Drei Beispiele zeigen die Bandbreite:

KANTON	WIE ES DORT GEREGLT IST
Zürich	Kinesiologie steht auf der Liste der Komplementärtherapie-Methoden, für die eine Berufsausübungsbewilligung als Naturheilpraktikerin im Fachbereich Komplementärtherapie erteilt wird. Kinesiologie bei gesunden Menschen wird davon abgegrenzt.
Thurgau	Nach dem Gesundheitsgesetz ist eine Berufsausübungsbewilligung nötig, und diese wird ohne Branchenzertifikat OdA KT oder eidgenössisches Diplom nicht erteilt.
St. Gallen	Die Auslegung wurde verschärft: Alle Methoden, die als Therapie bezeichnet werden können und den Anspruch haben, kranke Menschen zu behandeln, sind bewilligungspflichtig. Praktizierende sind angehalten, eine Bewilligung einzuholen.
Andere Kantone	Manche regeln nichts, dort kannst Du frei praktizieren. Manche verlangen nur eine Meldung. Es gibt keine einheitliche Regel, es hilft nur der Blick ins Gesundheitsgesetz Deines Kantons oder ein Anruf beim kantonalen Gesundheitsamt.

Der rote Faden durch alle Kantone

Bewilligungspflicht knüpft überall an dieselbe Frage an: *Behandelst Du kranke Menschen?*

Wer mit gesunden Kindern an Lernfreude, Konzentration und Ruhe arbeitet und das auch so beschreibt, bewegt sich in fast allen Kantonen im freien Bereich. Wer von Therapie spricht oder verspricht, Störungen zu beheben, holt sich die Bewilligungspflicht selbst ins Haus.

Die Übersicht: was wo hingehört

WAS DU TUN MÖCHTEST	RAHMEN	SO MACHST DU ES SAUBER
Elternabende, Elternkurse, Webinare, Vorträge	frei	In allen Kantonen ohne Bewilligung.
Lernstrategien, Lerntechniken, Merkhilfen	frei	Auch einzeln unbedenklich, das ist Bildung, keine Gesundheitsleistung.
Überkreuz-, Bewegungs- und Konzentrationsübungen	frei	Als Übungsanleitung beschreiben, nicht als Behandlung.
Kinesiologische Balance, Muskeltest	kantonal	Vorher im eigenen Kanton abklären. Wenn Du es anbietest: ausdrücklich mit gesunden Kindern, ohne das Wort Therapie, ohne Krankheitsbezug.
Bachblüten empfehlen	Vorsicht	Bachblüten gelten in der Schweiz als Arzneimittel der Komplementärmedizin. Verkaufe sie nicht selbst, verweise auf Drogerie oder Apotheke und mach keine Wirkaussagen.
Aromen, Edelsteine, Klänge, Farben	kantonal	Als Wohlfühl- und Selbstfürsorgeangebot meist frei. Sobald es nach Heilanwendung klingt, greift das Gesundheitsgesetz.
Akupressur, Meridianarbeit	kantonal	Wird in mehreren Kantonen der Komplementärtherapie zugerechnet. Unbedingt vorher prüfen.
Familiendynamik, Elterngespräche, Erziehungsfragen	frei	Beratung ist in der Schweiz nicht reglementiert. Grenze ist erst die Behandlung psychischer Störungen und der Titelschutz nach PsyG.
Prüfungsangst, Selbstwert, Glaubenssätze	Grenzbereich	Als Übungs- und Coachingarbeit erlaubt. Sobald Du eine Angststörung behandelst, ist es Psychotherapie und damit bewilligungspflichtig.

WAS DU TUN MÖCHTEST	RAHMEN	SO MACHST DU ES SAUBER
Anamnese, Begleitplan, Elternplan	Grenzbereich	Erlaubt, aber beobachtend formulieren. Ein Dokument, das wie ein Befund aussieht, ist ein Problem.
Kind mit diagnostizierter Legasthenie, Dyskalkulie oder AD(H)S	heikel	Das sind kranke oder abklärungsbedürftige Kinder, genau der Bereich, den die Gesundheitsgesetze erfassen. Arbeite parallel zur Fachbehandlung, nenne es Lernbegleitung, dokumentiere die laufende Abklärung.
Individuelle Ernährungsempfehlungen	heikel	Bei gesunden Kindern zulässig, bei kranken bewilligungspflichtig. Bleib bei allgemeinem Wissen.
Aufgezeichnete Elternabende als Videokurs verkaufen	frei	Die sauberste Form überhaupt, Bildungsangebot, kein Einzelfall, in allen Kantonen unproblematisch. Mehr dazu weiter unten.

Der Elternabend, den Du nur einmal hältst

Für die Schweiz ist das besonders attraktiv, weil es die ganze Kantonsfrage umgeht. Ein aufgezeichneter Kurs ist ein Bildungsangebot, und Bildung ist überall frei.

Du musst denselben Elternabend nicht dreissigmal halten. **Nimm ihn einmal auf und verkaufe ihn danach**, als Video oder als Online-Kurs. Skript und Folien bekommst Du fertig aus der Vortrags-Werkstatt: Thema wählen, Bausteine anklicken, herunterladen, aufnehmen.

Was Du davon hast

- **Einmal arbeiten, oft verkaufen.** Ein Abend Aufnahme trägt Dich ein Jahr.
- **Keine Kantonsfrage.** Du kannst in die ganze Deutschschweiz verkaufen, ohne 26 Gesundheitsgesetze zu prüfen.
- **Keine Terminabhängigkeit.** Kein Abend mit zwei Anmeldungen, kein Raum, keine Anfahrt.
- **Einkommen, das nicht an Deiner Zeit hängt.** Gerade am Anfang der Unterschied zwischen aufgeben und dranbleiben.

- **Es öffnet die Tür zur Einzelarbeit.** Wer Dein Video gesehen hat, kommt vorbereitet und mit Vertrauen.

So baust Du es auf

- 1 **Schneide den Vortrag in vier Teile** zu 15 bis 20 Minuten. 75 Minuten am Stück schaut abends niemand.
- 2 **Verschenke den ersten Teil.** Der Wiedererkennungs-Abschnitt ist Dein bestes Werbematerial.
- 3 **Nimm ein eigenes Fallbeispiel und Deine eigene Vorstellung auf.** Sonst stehen gleiche Videos mehrfach am Markt.
- 4 **Verkaufe es im Paket,** zur Begleitung dazu, als Vorbereitung aufs Erstgespräch oder eigenständig.

Drei Dinge beim Verkauf digitaler Inhalte

Impressum und Datenschutzerklärung gehören auf jede Verkaufsseite, das Schweizer Datenschutzgesetz gilt auch für kleine Anbieterinnen.

Mehrwertsteuer: Pflicht wird sie ab 100'000 Franken Jahresumsatz. Bildungsleistungen können ausgenommen sein, kläre das bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, bevor Du grösser wirst.

Deine Grenzen auch im Video: Die Abgrenzungsfolie gehört in die Aufzeichnung, nicht nur in den Live-Vortrag.

So beschreibst Du Deine Arbeit

In der Schweiz entscheidet der Wortlaut Deiner Website oft darüber, ob Du bewilligungspflichtig bist oder nicht. Das ist keine Übertreibung, St. Gallen stellt ausdrücklich darauf ab, ob eine Methode als Therapie bezeichnet werden kann und den Anspruch hat, kranke Menschen zu behandeln.

BESSER NICHT	SO STATTDESSEN
Kinesiologie-Therapie für Kinder	Kinesiologische Übungen für den Lernalltag
Ich behandle Konzentrationsstörungen	Ich begleite Kinder, denen das Lernen schwerfällt

Therapie, Behandlung, Patient	Begleitung, Termin, Übungsstunde, Kind und Eltern
Beugt Lernstörungen vor	Stärkt Konzentration und Lernfreude im Alltag
Diagnostik, Befund, Abklärung	Beobachtung, Gespräch, Austesten
Bachblüten gegen Prüfungsangst	Bachblüten als Begleitung, erhältlich in Drogerie und Apotheke
Erfolgsgarantie, Ergebnisse in acht Wochen	Jedes Kind hat sein eigenes Tempo

Deine Berufsbezeichnung

- **Frei verwendbar:** Lernberaterin, Lernbegleiterin, Lerncoach, Lerntrainerin, Ganzheitliche Kinder-Lernberaterin
- **National geschützt:** Psychologin und Psychotherapeutin nach dem Psychologieberufegesetz, auch verwechselbare Bezeichnungen sind tabu
- **Geschützt über den eidgenössischen Abschluss:** KomplementärTherapeutin mit eidgenössischem Diplom und Naturheilpraktikerin mit eidgenössischem Diplom. Ohne diesen Abschluss führst Du diese Titel nicht.
- **Ich würde vermeiden:** alles mit Therapie im Namen. In der Schweiz ist dieses Wort der direkte Weg in die Bewilligungspflicht.

Wenn Du weitergehen willst

Für die Einzelarbeit mit Körpermethoden gibt es einen anerkannten Weg: das **Branchenzertifikat OdA KT** und darauf aufbauend das eidgenössische Diplom in KomplementärTherapie mit Methode Kinesiologie. Damit bekommst Du in den strengerer Kantonen überhaupt erst eine Bewilligung, und Du kannst Dich bei EMR und ASCA registrieren, sodass Zusatzversicherungen Deine Leistungen übernehmen können.

Das ist ein eigener, mehrjähriger Ausbildungsweg. Diese Fachausbildung ersetzt ihn nicht, sie kann aber ein guter erster Schritt in diese Richtung sein.

Was in keinem Kanton geht

- Krankheiten oder Störungen feststellen, behandeln, oder ihnen vorbeugen zu versprechen
- Diagnosen stellen oder ausschliessen, auch nicht andeutungsweise gegenüber den Eltern

- Heilaussagen und Wirkversprechen in der Werbung
- Von ärztlicher Behandlung abraten oder verordnete Medikamente in Frage stellen
- Arzneimittel abgeben, dazu zählen in der Schweiz auch Bachblüten
- Sich Psychologin, Psychotherapeutin, KomplementärTherapeutin mit eidgenössischem Diplom oder Naturheilpraktikerin nennen, ohne den Abschluss zu haben

Deine Checkliste vor dem Start

1. Habe ich das Gesundheitsgesetz meines Kantons angeschaut oder beim Gesundheitsamt angerufen?
2. Kommt das Wort Therapie irgendwo auf meiner Website vor?
3. Beschreibe ich meine Arbeit als Begleitung gesunder Kinder, oder klingt sie nach Behandlung?
4. Bin ich bei der AHV-Ausgleichskasse als selbstständigerwerbend angemeldet?
5. Steht ein Grenzen-Absatz auf meiner Website?
6. Habe ich eine Berufshaftpflichtversicherung?
7. Frage ich bei Kindern mit Diagnose nach, ob eine ärztliche Abklärung läuft?

Wer Dir verbindlich Auskunft gibt

- **Kantonales Gesundheitsamt beziehungsweise die Gesundheitsdirektion Deines Kantons**, die einzige Stelle, die verbindlich sagt, ob Du eine Bewilligung brauchst
 - **OdA KT**, die Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie, informiert über die kantonale Lage und über das Branchenzertifikat
 - **KineSuisse**, Berufsverband für Kinesiologie
 - **AHV-Ausgleichskasse Deines Kantons**, für die Anerkennung als selbstständigerwerbend
 - **EMR und ASCA**, Registrierstellen, wenn Zusatzversicherungen Deine Leistungen übernehmen sollen
-

Dieser Leitfaden ist eine Orientierungshilfe und keine Rechtsberatung. Die Gesundheitsgesetze der Kantone werden regelmässig geändert und unterschiedlich ausgelegt, die Angaben zu einzelnen Kantonen sind Beispiele und können sich geändert haben. Massgeblich ist immer die Auskunft Deines kantonalen Gesundheitsamts. Hol sie Dir vor Deinem Start.